

Die Session

Frühling 2015

13.080 BRG.

KVG. Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung

Ständerat: 2. März 2015

Nach der Anpassung des Risikoausgleichs (Frühlingsession 2014) geht es nun um die Trennung von Grund- und Zusatzversicherung. Die juristische Trennung der Bereiche ist heute bereits weitgehend erfolgt. Die vorgesehene strikte Trennung von Grund- und Zusatzversicherung führt zu Nachteilen und Synergieverlusten für alle Beteiligten (Versicherte, Leistungserbringer und Versicherer), verkompliziert das System und wird Mehrkosten verursachen. Die potenzielle Möglichkeit, Informationen aus dem jeweils anderen Bereich zu nutzen, ist wertlos. Es besteht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine gesetzliche Aufnahmepflicht (Art. 4 KVG) und in der Zusatzversicherung muss zur Risikoprüfung ohnehin ein Gesundheitsfragebogen ausgefüllt werden (Art. 4 VVG). Versicherer sind zudem heute bereits verpflichtet, die Mittel der sozialen Krankenversicherung nur zu deren Zwecken zu verwenden (Art. 13 Abs. 2 lit. a KVG).

Aus diesen Gründen ist diese Anpassung des KVG's überflüssig.

Empfehlung

- ▶ Nichteintreten

13.3213 Mo. Fraktion CVP-EVP.

Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen

Ständerat: 2. März 2015

Grundsätzlich ist die Idee einer einheitlichen Finanzierung des ambulanten und stationären Bereichs im Allgemeinen zu unterstützen. Allerdings sollte die Behandlung dieser Motion vorerst sistiert werden, damit verschiedene mit dieser Änderung einhergehende Fragen vorab geklärt werden können. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Vereinheitlichung der Finanzierung durch ein dual-fixes Finanzierungssystem über alle Leistungen oder eher durch ein monistisches Finanzierungssystem anzustreben ist.

Empfehlung

- ▶ Zustimmung und Sistierung

13.315 Standesinitiative Tessin.

Änderung des KVG

Ständerat: 17. März 2015

Eine Änderung des KVG's ist gefordert, um die Kompetenzen der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens zu stärken.

Diese Standesinitiative sollte abgelehnt werden, da die notwendigen und vom Kanton Tessin geforderten Änderungen des KVG's durch die diesbezüglichen Regelungen im neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) bereits weitgehend umgesetzt worden sind. Das neue Gesetz sieht unter anderem vor, dass das BAG die Prämien, welche zu übermässigen Reserven führen oder welche unangemessen hoch über den Kosten liegen, nicht genehmigen kann.

Empfehlung

- ▶ Ablehnung

13.050 BRG.

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Nationalrat: 18. März 2015

Ziel ist es, die Grundlagen für die Einführung und die Verwendung des elektronischen Patientendossiers zu schaffen.

Die Groupe Mutuel vertritt hierzu folgende Positionen:

- ▶ Wir unterstützen die doppelte Freiwilligkeit: Jene für die Versicherten, der Erstellung eines elektronischen Patientendossiers über ihre Person zuzustimmen und jene der Leistungserbringer, über die Infrastruktur zur Errichtung eines elektronischen Patientendossiers zu verfügen.
- ▶ Die Einführung einer neuen Identifikationsnummer lehnen wir ab. Diese käme unnötig zu teuer zu stehen. Die persönliche AHV-Nummer ist bereits vorhanden und als Identifikationsnummer geeignet.
- ▶ Die Leistungserbringer werden schliesslich bereits heute für die Führung eines Patientendossiers abgegolten. Nichts würde die Erhöhung der Taxpunktwerte für die ambulanten Behandlungen zur Führung eines elektronischen Patientendossiers rechtfertigen. Für die Entschädigung spielt es keine Rolle, ob das Dossier elektronisch oder auf andere Art und Weise geführt wird. Anschubfinanzierungen und Anreize für die Leistungserbringer zur Einführung eines elektronischen Dossiers wäre nicht durch die Versicherten (Prämienfinanzierung), sondern durch die öffentliche Hand (Bund und/oder Kantone) zu finanzieren.

Empfehlung

- ▶ Eintreten: Ja
- ▶ Doppelte Freiwilligkeit: Ja
- ▶ Neue Identifikationsnummer: Nein
- ▶ Erhöhung der Taxpunktweite für die Führung des Patienten-dossiers: Nein

09.319 Standesinitiative Genf.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung

Nationalrat: 20. März 2015

Die Standesinitiative fordert, die Reserven seien für jeden Kanton separat zu bilden.

Eine Kantonalisierung der Reserven führt zu einer Prämien-erhöhung (Anstieg der notwendigen Reserven) und behindert den Wettbewerb. Versicherer, welche in gewissen Kantonen kleine Bestände aufweisen, werden benachteiligt und können keine konkurrenz-fähigen Prämien mehr anbieten. Zudem beinhaltet das während der Herbstsession 2014 beschlossene Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) die notwendigen und ausreichenden Bestimmungen (unter anderem die Möglichkeit für die Aufsichts-behörde Prämien, welche zu übermässigen Reserven führen, nicht zu genehmigen).

Empfehlung

- ▶ Ablehnung (Abschreibung)

09.320 Standesinitiative Genf.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Maximalbetrag für die Reserven

Nationalrat: 20. März 2015

Die Standesinitiative fordert, dass der Bundesrat den Höchstanteil für die Sicherheitsreserve festlegt.

Das durch das Parlament beschlossene Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) beinhaltet bereits die notwendigen Anpassungen am Reservensystem. Unter anderem soll die Aufsichts-behörde die Kompetenz erhalten, Prämien, welche zu übermässigen Reserven führen, nicht zu genehmigen. Zudem ist es im Versiche-rungsbereich nicht möglich, eine hundertprozentige Solvabilität zu gewährleisten. Die Konsequenz davon ist, dass ein Maximalbetrag für die Reserven nicht wirklich bestimmt werden kann.

Empfehlung

- ▶ Ablehnung (Abschreibung)

Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Alexandra Perina-Werz

Tel. 058 758 81 58

aperinawerz@groupemutuel.ch

<http://www.groupemutuel.ch/positionen>
